Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 29.

(Nr. 11915.) Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften. Vom 5. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigt werden, die den Zweck hat, diese Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in Acker, Wiese, Weide oder Holzung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

(2) Auf die Erhaltung von Naturdenkmälern und von Naturschutzgebieten ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Genossenschaftsgebiet kann in mäßigem Umfang auf andere Ländereien ausgedehnt werden, soweit deren Zuziehung zur Herstellung besserer Grenzen oder zu einer erheblich besseren Bewirtschaftung erforderlich erscheint. Solche Ländereien nehmen an den Kosten der Bodenverbesserung nicht teil.

§ 2.

(1) Das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft wird durch den Präsidenten des Landeskulturamts geleitet, der auch bis zum Abschlusse der Bodenverbesserung und des etwa einzuleitenden Umlegungsverfahrens die Aufsicht über die Genossenschaft führt.

(2) Dem Verfahren ist ein Plan zugrunde zu legen, der enthalten muß:
1. die Bezeichnung der Grenzen des Genossenschaftsgebiets;
2. die Darstellung der Bodenverhältnisse;

3. die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen;
4. einen Kostenüberschlag;
5. die Bezeichnung der Grundflächen, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets zur Beschaffung oder Erhaltung der Vorflut, zur Herstellung der Verbindung mit der nächsten fahrbaren Straße oder einem Wasserlauf erster Ordnung oder zur Durchleitung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen erforderlich sind.

§ 3.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts ernennt einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten.

(2) Der Kommissar entwirft die Satzung und beschafft die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Plangrundlagen, soweit sie noch nicht vorhanden sind.

(3) Zur Beratung des Satzungsentwurfes beraumt der Kommissar einen Termin an (Anhörungstermin).

(4) Der Anhörungstermin ist mindestens vier Wochen vorher in den Kreisblättern und in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden, auf die sich das genossenschaftliche Unternehmen erstrecken soll, öffentlich bekannt zu machen. Den einzelnen Beteiligten soll eine Abschrift der Bekanntmachung durch die Post zugesandt werden.

(5) Der Plan und der Satzungsentwurf sind vor dem Anhörungstermin offenzulegen; Ort und Zeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 4.

(1) In dem Anhörungstermin hat der Kommissar die Beteiligten über den Zweck des genossenschaftlichen Unternehmens, über den Plan und über den Satzungsentwurf zu unterrichten und zu hören.

(2) Etwaige Einwendungen sind, erforderlichenfalls nach Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, mit den durch die Einwendungen Betroffenen zu erörtern. Zu dem Zwecke können die Zustimmenden und Widersprechenden getrennt nach einfacher Stimmenmehrheit der im Termin Erschienenen Bevollmächtigte wählen, deren Zahl der Kommissar nach Anhörung der Erschienenen bestimmt.

(3) Zur Erörterung der Einwendungen ist ein neuer Termin anzuberaumen, der öffentlich bekannt zu machen ist. Zu diesem Termin sowie zu etwaigen vom Kommissar für notwendig erachteten weiteren Terminen (Ausgleichsterminen) sind die von den Beteiligten gewählten Bevollmächtigten zu laden. Die übrigen Beteiligten sind ebenfalls berechtigt, an den Verhandlungen sich zu beteiligen; stimmberechtigt sind aber nur die Bevollmächtigten. Die erschienenen Bevollmächtigten sind beschlußfähig. Soweit Bevollmächtigte nicht gewählt sind, sind die erschienenen Beteiligten stimmberechtigt und beschlußfähig.

§ 5.

(1) Die beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Kommt eine Einigung über die Satzung auch in Ausgleichsterminen nicht zustande, so hat der Kommissar die Verhandlungen unverzüglich der Spruchkammer des Landeskulturamtes zu unterbreiten. Diese hat binnen einem Monat unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Unternehmens, über den Plan und über den Satzungsentwurf zu beraten und Beschluß zu fassen. Die durch Beschluß der Spruchkammer festgestellte Satzung gilt als von den Beteiligten beschlossen (Abs. 1). Hat die Spruchkammer beschlossen, eine Satzung nicht festzustellen, so kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Satzung erlassen.

(3) Mit der Genehmigung oder dem Erlaß der Satzung entsteht die Genossenschaft.

§ 6.

Die Satzung ist kostenfrei in den Amtsblättern und nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ganz oder auszugsweise auf Kosten der Genossenschaft in den Kreisblättern bekannt zu machen.

§ 7.

Satzungsänderungen können mangels anderweiter Bestimmungen der Satzung von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und sind nach § 6 bekannt zu machen.

§ 8.

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz führt. Der Vorstand wird von den Genossen gewählt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entsetzen. Sie kann alsdann die Geschäfte des Vorstandes dem Vorstand einer Gemeinde oder dem Kreisausschuß eines Kreises übertragen, zu deren Bezirke das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise gehört. Diese sind zur Übernahme und Führung der Vorstandsgeschäfte verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde kann dafür eine angemessene Entschädigung festsetzen.

(3) Die auf Amtsentsetzung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung über die Klage bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 9.

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in zweiter Instanz von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 10.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten.

(2) Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

(3) Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Schaden, der für sie durch die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens entsteht. Dabei ist der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil zu berücksichtigen. Beträgt die Ersatzsumme mehr als einhundert Mark, so sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

§ 11.

(1) Ist bei Bildung der Genossenschaft ein zu ihr gehörendes Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Pächter oder Mieter das Pacht- oder Mietverhältnis innerhalb eines Jahres nach dem Entstehen der Genossenschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Pächter hat während der Dauer des Pachtverhältnisses an Stelle der Ausübung seines Pachtrechtes Anspruch auf die dem Verpächter nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zustehenden Nutzungen und ist diesem gegenüber verpflichtet, die Genossenschaftslasten zu tragen.

(2) Ist der Vertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann der Pächter oder Mieter, wenn er von dem Kündigungsrecht aus Abs. 1 Satz 1 Gebrauch macht, von der Genossenschaft Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die vorzeitige Auflösung des Pacht- oder Mietverhältnisses entsteht.

(3) Steht die Nutzung des Grundstücks einem Dritten auf Grund eines Rechtes am Grundstücke zu, so sind die Vorschriften der Abs. 1 und 2 über das Pachtverhältnis mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Kündigung der Verzicht auf das Recht tritt.

§ 12.

Die Genossen nehmen an den Genossenschaftslasten und den Nutzungen sowie am Stimmrechte nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben.

§ 13.

Neben den §§ 1 bis 12 dieses Gesetzes sind die §§ 208, 209, der § 212 Abs. 2 bis 4, die §§ 213 bis 216, 218 bis 221, 223, 224, 226 bis 228, der § 229 Abs. 1, die §§ 230, 232 bis 235, 237, 239 bis 243, der § 248 Satz 2 und die §§ 250, 261, 262, 271 bis 273, 278 bis 282 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) entsprechend anzuwenden. In den Fällen der §§ 278 und 279 tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 14.

(1) Bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke hat jeder Genosse, mangels anderweiter Bestimmungen der Satzung oder anderweiter Vereinbarung mit dem Vorstande, Anspruch auf den sich am Ende des Wirtschaftsjahres ergebenden Reinertrag seines Grundstücks. Der Genosse kann verlangen, daß ihm seine Ländereien, die von der Genossenschaft bewirtschaftet werden, nach der Ernte oder nach Aufhören des Weidebetriebes ganz oder teilweise wieder zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung überlassen werden, wenn und solange dadurch die wirtschaftliche Nutzung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird. An den Kosten, die durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der den anderen Genossen gehörenden Grundstücke entstehen, sowie an deren Nutzungen nimmt der Genosse nicht teil.

(2) Hat die genossenschaftliche Bodenverbesserung Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens zur wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke oder zur Änderung der kommunalen Zugehörigkeit von Grundstücken geboten, so kann der Antrag des Genossen auf Überlassung seiner Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung während der Dauer des Verfahrens abgelehnt werden.

(3) Bei Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist endgültig.

§ 15.

(1) Die Genossenschaft hat das Recht, die im § 2 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Grundflächen gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Für die Enteignung

gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tritt.

(2) Bis zum Erlasse des Enteignungsbeschlusses können die Eigentümer verlangen, daß sie ohne Beteiligung an den Lasten und Nutzungen der Genossenschaft in diese als Genossen aufgenommen werden.

§ 16.

Gehören Ländereien der im § 1 bezeichneten Art einer bereits bestehenden öffentlichen Wassergenossenschaft oder einer auf Grund der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gebildeten Bodenverbesserungsgenossenschaft an, so kann die Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die Zwecke des § 1 von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) mit Stimmenmehrheit beschlossen oder von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 Abs. 1, §§ 3, 4 angeordnet werden; zugleich kann in derselben Weise die Satzung dahin geändert werden, daß die §§ 7, 8, 9, 12 Anwendung finden. Ist der Genossenschaftszweck ausgedehnt, so gelten die §§ 6, 10, 11, 14 entsprechend.

§ 17.

(1) Für die Einleitung eines Verfahrens zur wirtschaftlichen Umlegung von Grundstücken, die einer nach § 1 gebildeten Genossenschaft oder, wenn der Genossenschaftszweck auf die Zwecke des § 1 gemäß § 16 ausgedehnt ist, einer öffentlichen Wassergenossenschaft oder einer auf Grund der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gebildeten Bodenverbesserungsgenossenschaft angehören, bedarf es, sofern der Genossenschaftsvorstand aus mehreren Personen besteht, nur seines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses.

(2) Die Auseinandersetzungsbehörde ist bei Abgrenzung des Umlegungsbezirks an Feldmarks- oder Gemarkungsgrenzen oder an Feldabschnitte nicht gebunden.

(3) Die Vorschriften über die Beschränkung der Umlegung von Grundstücken, die bereits einem Umlegungsverfahren unterlegen haben, bleiben außer Anwendung.

§ 18.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Berlin, den 5. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11916.) Verordnung wegen Abänderung des § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1898. Vom 19. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet hiermit, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetzsamml. S. 169), in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 115) tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertretern der Ärztekammern sind Tagegelder und Fahrkosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagegelder erhalten sie:

1. für die Teilnahme an den Beratungen der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 36 Mark;
2. für die Teilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien 30 Mark.

An Fahrkosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1919 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11917.) Verordnung über die Umwandlung der Bezeichnung „Landgendarmerie" in die Bezeichnung „Landjägerei". Vom 21. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet im Anschluß an das Diensteinkommensgesetz vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 189), was folgt:

An Stelle der Bezeichnung „Landgendarmerie" tritt die Bezeichnung „Landjägerei". Demgemäß werden ersetzt:

die bisherigen Bezeichnungen	durch die neuen Bezeichnungen
Gendarmeriestation	Landjägeramt
Gendarmerieberitt	Landjägerabteilung
Gendarmerieoffizierdistrikt	Landjägerbezirk

Gendarmeriebrigade	Landjägerbrigade
Gendarmerieschule	Landjägerschule
Bekleidungskommission der Landgendarmerie	Bekleidungsamt der Landjägerei
Korps der Landgendarmerie	Landjägerkorps
Pförtner bei der Landgendarmerie	Hausmeister bei der Landjägerei
Aushilfegendarm	Aushilfelandjäger
Ersatzgendarm	Ersatzlandjäger
Gendarmerieanwärter im Dienste	Landjägeranwärter im Dienste
Gendarm auf Probe	Landjäger auf Probe
Hilfsgendarm	Hilfslandjäger
Gendarmeriewachtmeister (Besoldungsgruppe 4)	Landjäger
Gendarmeriewachtmeister in gehobener Stelle (Besoldungsgruppe 5)	Oberlandjäger
Gendarmerieoberwachtmeister (Besoldungsgruppe 6 und 7)	Landjägermeister
Gendarmerie-Zahlmeister und Gendarmerie-Registrator (Besoldungsgruppe 7)	Landjägeroberſekretär
Gendarmerie-Zahlmeister und Gendarmerie-Registrator in gehobener Stelle (Besoldungsgruppe 8)	Landjägeroberſekretär als Bürovorsteher
Gendarmeriedistriktsoffizier	Landjägerrat
Kommandeur der Gendarmerieschule	Leiter der Landjägerschule
Gendarmeriebrigadier	Brigadier der Landjägerei
Chef der Landgendarmerie	Chef der Landjägerei.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten zu richten.**